



**Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt III Nord“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 19.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III Nord“ in der aktuell geltenden Fassung beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 2 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt III Nord“ wird wie folgt geändert:

Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Altstadt III Nord“ durchgeführt wird, endet spätestens zum 19.12.2027.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 19.12.2022



Jan Zeitler
Oberbürgermeister

